

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1) Präambel

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden mit dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
Unsere Angebote sind freibleibend.

2) Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer als auch Käufer rechtmäßig unterfertigt haben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden.
Falls Import- oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder sonstige Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3) Pläne und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, bleiben, auch wenn sie Teil des Angebotes sind, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Alle Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung. Zuwiderhandeln kann zur Einforderung einer Pönale von € 10.000,- pro Ereignisfall führen.

4) Verpackung

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Verpackung.

5) Gefahrenübergang

Wen nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft. Es gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6) Lieferfrist

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Vertragsabschlusses,
 - Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen,
 - Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistenden Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet.
- Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als gewährt.

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgedient worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem Anspruch auf Ersatz aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers wegen Verzug des Verkäufers sind ausgeschlossen.

7) Abnahmeprüfung

Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Prüfung ist am Herstellungsort, während der Normalarbeitszeit durchzuführen.

8) Preis

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

9) Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Vertragsabschluss und der Rest bei Lieferung fällig. Die in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer ist in jedem Fall spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

- Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zu Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - sofern auf seiten des Käufers kein Entlastungsgrund vorliegt werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet.

Oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betriebskosten zu ersetzen.

Hat bei Ablauf der Nachfrist der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers die bereits gelieferte Ware zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Teile ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zu Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

10) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers aus der bestehenden Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Eine Weiterveräußerung von in unserem Eigentum befindlichen Liefergegenständen ist untersagt. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Der Eigentumsvorbehalt gilt selbst dann, wenn Bauteile in einer Anlage z.B. Gebäude eingebaut werden. Wird die Ware durch den Käufer an einen Dritten geliefert, so steht dem Verkäufer der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiermit der Käufer schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten mit sämtlichen Nebenrechten zahlungshalber an den Verkäufer ab, sodass bei Entstehung dieser Forderungen es keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Abzutreten ist die Forderung in Höhe der Saldoforderung des Verkäufers, zuzüglich Verzugszinsen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen dem Verkäufer seinen Abnehmer zu benennen und seinem Abnehmer die erfolgte Abtretung bekannt zu geben. Auch der Verkäufer ist berechtigt, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen. Im Falle der

Veräußerung an einen Dritten ist der Käufer verpflichtet, seinem Abnehmer einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritte auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer die Rückgabe der Ware zu verlangen, für noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen, bereitgestellte Sicherheiten zu verwerten und von sämtlichen noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht.

11) Reparatur- und Kleinbetragsrechnungen

unter netto € 200,- sind sofort bar nach Leistungsdurchführung zu bezahlen.

12) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte und Leistungen beträgt vierundzwanzig Monate. Technische Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten und dergleichen sind unverbindlich und können nach Erfordernis geändert werden. Sie werden für uns nur dann verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten sind.
Unsere Produkte und Leistungen sind sofort nach deren Übernahme vom Käufer / Besteller zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden. Transportschäden sind zusätzlich unmittelbar bei der Übernahme auf den Transportpapieren des Transporteurs zu vermerken. Die Vermutungsregel wird ausgeschlossen. Verzug bei der Überprüfung und Beanstandung führt zum Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Die Weiterverarbeitung oder Veränderung der gelieferten Produkte gilt als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Besteller nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist uns vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben.

Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen
 - die mangelhaften Teile ersetzen
- Lässt der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so trägt der Käufer die Gefahr und die Kosten des Transportes. Für die Rücksendung der nachgebesserten bzw. ersetzten Ware trägt der Verkäufer die Gefahr und die Kosten.
Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

Für die Kosten einer durch den Käufer vorgenommenen Mängelbehebung trägt nur dann der Verkäufer, wenn er hierzu eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Bedienung und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf Grund schlechter Wartung des Käufers oder dessen Beauftragten beruhen, schlechten oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Ausführungsänderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten und normale Abnutzung.

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt. Mit der Mängelbehebung außerhalb des Sitzes des Verkäufers verbundene Nebenkosten (Transportkosten, Reisekosten und ähnliche) sind vom Käufer zu tragen.

13) Haftung

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Jedenfalls ist der Schadenersatz mit 5% der Auftragssumme, jedoch max. mit dem Betrag von € 10.000,- begrenzt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei stückbezogenen Beauftragungen wird bis zur Höhe des Stückwertes gehaftet.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstige gegebenen Hinweise erwartet werden kann. Für Planungsleistungen wird ebenso keine Haftung übernommen wie für vom Käufer oder von Dritten beigestellte Fertigungsunterlagen. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferung und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

14) Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

15) Entlastungsgründe

Die Parteien sind von der termingerechten Vertragsverfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskämpfe sind aber als ein Ereignis höherer Gewalt anzusehen.

Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16) Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

17) Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Neuchâtel, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

18) Mehrwertsteuerabschlagsrechnung

Wir behalten uns die Legung einer Mehrwertsteuerabschlagsrechnung vor. Fälligkeit maximal 14 Tage ohne Prüffrist.

Stand 05/2012

Dateiname	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen.doc		Fa. GS Technik GmbH
Seite	1 von 1	Stand per	10.06.2012